

Merkblatt

Gültige artenschutzrechtliche Vorschriften zur Haltung von europäischen Singvögeln

Stand November 2016

Die in Züchterkreisen verwendete Bezeichnung „Europäische Waldvögel“ ist kein bestimmter Begriff. Dieser wird umgangssprachlich für einige in Gefangenschaft gehaltene europäische Singvogelarten verwendet.

Schutzstatus:

Bei allen europäischen Singvögeln handelt es sich um besonders geschützte Arten, einzelne Arten sind zudem streng geschützt.

Angaben zum Schutzstatus bestimmter Arten können bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve unter der Rufnummer 02821 85-403 erfragt werden. Zudem kann auf der kostenlosen Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz www.wisia.de der Schutzstatus von Arten recherchiert werden.

Sofern eine Art besonders geschützt ist, sind auch sämtliche Unterarten geschützt, so dass Unterarten in den Artenlisten z.B. unter www.wisia.de nicht mehr einzeln aufgeführt sind. Dies ist z. B. wichtig für die Unterarten des Dompfaff/Gimpel *Pyrrhula pyrrhula* oder des Distelfinken/Stieglitz *Carduelis carduelis* deren Unterarten teilweise umgangssprachlich eigene Namen haben.

Bestandsanzeige:

Wer europäische Singvögel hält, hat nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige den Zu- bzw. Abgang von Tieren **unverzüglich schriftlich** anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

- Zahl
- Art
- Alter (Geburtsdatum)
- Geschlecht
- Herkunft (vollständige Adresse des Vorbesitzers bzw. Angaben zur Zucht)
- Verbleib
- Standort
- Verwendungszweck und
- **Kennzeichen (Ringkombination)**

Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tiere ist ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

Bitte verwenden Sie für die Bestandsanzeigen die beigefügten Formblätter, welche auch als Kopiervorlage dienen.

Kennzeichnung:

Für die meisten der regelmäßig gehaltenen Singvogelarten hat der Gesetzgeber vorge-schrieben, dass diese mit geschlossenen Ringen zu kennzeichnen sind.

Für diese Arten, die in Anlage 6 der Bundesartenschutzverordnung¹ aufgeführt sind, besteht die Vorschrift seit dem 01.01.2001. Gezüchtete Tiere sind vorrangig mit einem **geschlosse-**

¹ Der Abdruck der Anlage 6 der Bundesartenschutzverordnung genannten Vogelarten würde den Umfang eines Merkblattes sprengen. Nachfragen werden gerne beantwortet.

nen Ring zu beringen, der von einem der beiden zugelassenen Ausgabestellen ausgegeben wurde.

Vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für die Ausgabe von Ringen und Transpondern zugelassen sind:

- a) der Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz (BNA) Postfach 11 10, 76707 Hambrücken, Tel.: 07255-2800
- b) Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V. (ZZF), Postfach 1420, 63204 Langen, Tel.: 06103-9107-24

Die von diesen Stellen ausgegebenen Ringe haben folgende Informationen aufgedruckt:

- ein **Buchstabenkürzel** des Landes und der ausgebenden Stelle
- Angaben zu **offenem** oder **geschlossenen** Ring
- den **Jahrgang**
- die **Ringgröße**
- eine **laufende Nummer**

Die Buchstaben und Ziffern auf den Ringen sind daher bei der Bestandsanzeige vollständig und in der aufgedruckten Reihenfolge anzugeben. Hierbei ist zu beachten, dass die Ringgröße auch Teil der Ringkombination ist.

Für eine von der vorrangigen Kennzeichnung abweichende Kennzeichnung ist im Vorfeld die Zustimmung der zuständigen Behörde (für den Kreis Kleve: Untere Naturschutzbehörde) einzuholen.

Vermarktung:

Besonders geschützte europäische Vogelarten, die innerhalb der europäischen Gemeinschaft rechtmäßig gezüchtet wurden und nicht herrenlos geworden sind, unterliegen nicht den Besitz- und Vermarktungsverboten. Eine Vermarktung ist ohne weitere Genehmigung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft möglich.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anzeigepflicht oder die Kennzeichnungspflicht verstößt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anforderungen an das Gehege und die Betreuung der Tiere:

Der Halter von besonders geschützten Singvögeln darf diese Tiere nur halten wenn die Tiere keinem Besitzverbot unterliegen und der Halter

1. die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über die Haltung und die Pflege der Tiere hat und
2. über die erforderlichen Einrichtungen verfügt, die Gewähr dafür bieten, dass die Tiere nicht entweichen können und die Haltung den tierschutzrechtlichen Vorschriften entspricht.

Rechtliche Grundlagen:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. S. 258,896) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3, S. 99)